

Hase, Friedhelm

Article — Digitized Version

Benachteiligung der Familie durch die Rentenversicherung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hase, Friedhelm (1992) : Benachteiligung der Familie durch die Rentenversicherung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 10, pp. 526-530

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136934>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Friedhelm Hase

Benachteiligung der Familie durch die Rentenversicherung?

Es erscheint allenfalls auf den ersten Blick bequem, wäre aber gewiß naiv und im Ergebnis kaum „sozial“, wollte man die Evolution der Sozialversicherung auf das Muster eines linearen Steigerungsprozesses hin zu immer „mehr von demselben“ festlegen. In zukunfts-offenen Gesellschaften mit hoher Dynamik und umfassender Selbstmodifikationsfähigkeit müssen soziale Sicherungssysteme immer wieder neu vermessen und auf den sich beschleunigenden Wandel eingestellt werden. Dies gilt für Finanzierungsmodi wie für erbrachte Leistungen, für organisatorische Fragen wie für solche des Verfahrens. Tatsächlich sind solche Anpassungen in der einhundertjährigen Geschichte der deutschen Sozialversicherung bis in die Gegenwart hinein, mit wechselhaften Erfolgen, immer wieder vorgenommen worden.

Der Wandel muß in der Sozialversicherung ein Dauerthema sein. Genau deshalb ist es allerdings entscheidend, daß elementare Funktionszusammenhänge der Systeme nicht aus den Augen verloren und alle Änderungsvorschläge nüchtern geprüft werden, denn Reformdebatten rufen natürlich auch Vereinfacher und falsche Propheten auf den Plan. Deren Rezepte können deshalb gefährlich werden, weil sich die Funktionsmodi der Sozialversicherung inzwischen soweit ausdifferenziert, operativ geschlossen und ein Maß an – systemischer – Komplexität erreicht haben, daß sie sich der intuitiven Beurteilung entziehen und mit schlichten moralischen Bewertungen nicht mehr zu erreichen sind.

Kritik an der GRV

Solche Gefahren drohen dem System der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von einer Grundsatzkritik¹, die sich unlängst auch in der – in mancher Hinsicht problematischen – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der Kindererziehung für die Alterssicherung² niedergeschlagen hat. Damit wird der heute bereits in vielen Bereichen virulente Gegensatz zwischen Familien und Singles, Kindererziehenden und

Kinderlosen in ein seit seiner Entstehung überaus breit angelegtes und seit langem die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung erfassendes Sicherungssystem hineingetragen, das diesen Gegensatz bisher intern überaus erfolgreich „neutralisieren“ konnte.

Die Kritik läuft im Kern darauf hinaus, daß die GRV seit dem Übergang zur reinen Umlagefinanzierung wesentlich als Einrichtung zur „Ausbeutung“ der Familie fungiere. Bei dieser nämlich schöpfe sie jedes Jahr Mittel in Milliardenhöhe ab, um sie Kinderlosen und Kinderarmen zuzuteilen. Wer Kinder erzieht und deshalb nicht, weniger oder mit Unterbrechungen erwerbstätig ist, erhält im Alter keine oder eine niedrige Rente – obwohl er Entscheidendes für die Erhaltung der Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung geleistet hat, denn wenn er das Rentenalter erreicht hat, kann die Rentenkasse ja nur aus den Beiträgen der nachfolgenden Generation gefüllt werden. Wer keine Kinder hat und durchgängig voll erwerbstätig ist, hat später Anspruch auf eine hohe Rente – obwohl er, Nell-Breuning hat es immer wieder betont, nichts dafür getan hat, daß sie dann überhaupt noch finanziert werden kann. Wer – zum Vorteil der GRV – die Belastungen der Kindererziehung auf sich nimmt, wird also bei der Rente bestraft. Wer sie vermeidet, wird belohnt. Ist diese Ungerechtigkeit durchschaut, so werden bald „Umverteilungsströme“ sichtbar, die sich zu erstaunlichen Summen aufsalzieren lassen.

Der „Generationenvertrag“ ist in seinen Grundlagen offenbar falsch konstruiert, und seine Mängel lassen sich leicht mit den Zeitdiagnosen einer moralisierenden Kulturkritik in Verbindung bringen, in denen viel von einer Übersteigerung der Erwerbsmentalität, von Hedonismus, Kinder- und Familienfeindlichkeit die Rede ist. Mit dem düsteren Befund ist ein ganzes Bündel von Therapievor schlägen verknüpft, die von der Kürzung oder gar der

¹ Vgl. etwa Ernst-Jürgen Borchert: Innenweltzerstörung, Frankfurt/Main 1989; Ferdinand Oeter: Transferbelastung der Familie, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1991, S. 1025 ff.; ders.: Grundgesetzwidrige Sozialtransfers, in: Deutsche Rentenversicherung, 1991, S. 342 ff.; Dieter Suhr: Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, in: Der Staat, 1990, S. 69 ff.

² Urteil des Ersten Senats vom 7. Juli 1992, Neue Juristische Wochenschrift, 1992, S. 2213 ff.

Prof. Dr. Friedhelm Hase, 43, lehrt Sozialrecht am Fachbereich Sozialwesen der Universität Bamberg.

Streichung der Sozialrenten Kinderloser über die Einführung von Familienrenten oder von kinderzahlabhängigen Beitragssätzen bis hin zu dem skurrilen Vorschlag eines „Dreigenerationen-Wahlrechts“ reichen, bei dem die Eltern für ihre Kinder Zusatzstimmen erhalten³.

Notwendigkeit eines Generationenvertrages

Diese Kritik indiziert insofern regressive Entdifferenzierungstendenzen der sozialpolitischen Debatte, als sie implizit – wenn auch nur punktuell und ohne Konsequenz – den entscheidenden evolutionären Sprung revidiert, den die Alterssicherung mit dem Übergang zur modernen Gesellschaft überall vollzogen hat. Alle Systeme, private wie öffentlich institutionalisierte, kapitalgedeckte wie umlagefinanzierte, zielen gerade darauf, dem einzelnen im Alter unabhängig von der Versorgung durch eigene Kinder Sicherheit zu garantieren.

Die hier angelegte Indifferenz gegenüber der Frage nach den eigenen Kindern darf nicht als kalte Geringschätzung von Kindererziehung oder eine Affinität der GRV zu Bedürfnissen und Sichtweisen Kinderloser interpretiert werden. Die organisierte Alterssicherung hat mit dieser systematischen Entkoppelung keine Werturteile über die soziale „Nützlichkeit“ irgendwelcher Sachverhalte oder Handlungen abgegeben, sondern Konsequenzen aus sozialen Wandlungsprozessen, vor allem aus der Veränderung der Familienstrukturen gezogen. Nachdem großfamiliäre Verbände unter dem Mobilitätsdruck der großräumigen Marktgesellschaft zerfallen sind, haben die Kinder typischerweise die Wirtschaftseinheit ihrer Herkunftsfamilie längst definitiv verlassen, wenn die Eltern das Ruhestandsalter erreichen. Nicht den Kinderlosen zuliebe, sondern primär aufgrund des Wandels der Familie selbst sind, kurz gesagt, private und öffentliche Organisationen mit eigenen Funktionsgesetzen an die Stelle der eigenen Kinder getreten. Es steht in diametralem Gegensatz zu dieser – irreversiblen – Tendenz, wenn die Frage nach den eigenen Kindern wieder zu einer Schlüsselfrage der modernen Alterssicherung erhoben werden soll.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht nicht davon abgehalten, die skizzierte Kritik des „Generationenvertrages“ jedenfalls ein Stück weit aufzugreifen. In dem durch das Urteil vom 7. Juli 1992 abgeschlossenen Verfahren, dem zwei Verfassungsbeschwerden und zwei Richtervorlagen zugrunde lagen, haben die beiden Beschwerdeführerinnen dem Gericht vorgerechnet, wie ungerecht sie mit ihren Renten von knapp 350 DM bzw. 400 DM gestellt sind, hat doch die eine fünf, die andere sogar zehn Kinder großgezogen – Kinder, bei denen die

Rentenversicherung Monat für Monat Beiträge in Höhe von mehreren Tausend DM abkassieren kann. Ist es nicht ungerecht, daß aus diesen Beträgen nicht zunächst die eigenen Eltern, sondern Fremde – und bevorzugt die Kinderlosen und Kinderarmen – versorgt werden? Dies hat offenbar Eindruck gemacht, obwohl bei dieser Rechnung schlicht „vergessen“ wird, daß alle diese Kinder mit den hohen Beiträgen entsprechende *eigene* Sicherungsansprüche aufbauen, die von der GRV wiederum – das ist verfassungsrechtlich verbürgt – ohne jede Rücksicht darauf zu erfüllen sind, ob sie selbst Kinder haben oder nicht.

Das Gericht stellte zunächst fest, das bestehende Alterssicherungssystem benachteilige diejenigen, die sich innerhalb der Familie der Kindererziehung widmen, gegenüber kinderlosen Personen, die durchgängig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dieser Befund ist, das unterstreichen die Mini-Renten der Beschwerdeführerinnen (von denen eine allerdings noch eine weitaus höhere Hinterbliebenenrente bezieht), überhaupt nicht zu bestreiten. Wer weniger oder mit Unterbrechung erwerbstätig ist und mit einer entsprechend lückenhaften „Versicherungsbiographie“ in den Konten der Rentenversicherung erscheint, muß im Alter Sicherungsdefizite in Kauf nehmen.

Damit ist ein wichtiges sozialpolitisches Problem bezeichnet, zu dessen Bearbeitung die GRV in ihrer Geschichte eine Reihe von Vorkehrungen, von der Hinterbliebenenrente über den Versorgungsausgleich bis hin zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten, herausgebildet hat. Ob und wieweit sie (noch) problemadäquat sind und den hier in Rede stehenden „Mangel des Rentenversicherungssystems“ insgesamt (schon) „hinreichend“ ausgleichen können, ist sozialpolitisch umstritten. Politisch ist durchaus begründbar, daß bisher „nicht genug“ oder nicht „das Richtige“ geschehen sei. Fragwürdig wird es aber, wenn aus der Verfassung entsprechende *Regelungspflichten* des Gesetzgebers abgeleitet werden. Genau dies hat das Gericht, gestützt auf Gesichtspunkte des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des besonderen Schutzes der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), in seiner Entscheidung unternommen, wenn es dem Gesetzgeber dabei auch einen weiten Gestaltungsspielraum und das Recht zu schrittweisem Vorgehen einräumt will. Man mag dies als positives sozialpolitisches Signal begrüßen – tragfähig sind die Gründe, die das Gericht anführt, allerdings nicht.

Erstens ist es bereits gewagt, wenn aus dem Befund, daß Kindererziehung Sicherungslücken zur Folge haben kann, auf eine Benachteiligung der Familie geschlossen wird. Da die Rentenversicherung persönliche Versicherungskonten führt und grundsätzlich nicht mit Familienein-

³ So der Vorschlag von Dieter Suhr, a. a. O., S. 86.

heiten operiert, schlägt der Ausfall versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Tätigkeit in individuellen Sicherungsdefiziten zu Buche, die ebenso und sogar mit größerer Härte diejenigen treffen, die Kinder allein oder in einer nichtehelichen Gemeinschaft erziehen. Zweitens wird der genannte gesicherte Befund durch die Verknüpfung mit der unscharf verallgemeinernden These der Benachteiligung der Familie um die völlig ungesicherte Behauptung erweitert, der Familie werde zum eigenen Nachteil etwas abgezwungen und über das Rentenversicherungssystem den Kinderlosen und Kinderarmen zugeteilt. Das eine – durch Kindererziehung bedingte Sicherungslücken – hat mit dem anderen – etwaige Umverteilungsvorgänge zugunsten Kinderloser – nichts zu tun, denn daß jemand aus der Rentenkasse nichts oder wenig erhält, bedeutet nicht, daß er anderen über die Kanäle der Rentenversicherung etwas zufließen läßt.

Eine solche Benachteiligung der Familie kann nur behaupten, wer das Aufziehen von Kindern tatsächlich als Leistung für die Rentenversicherung (und damit auch für deren kinderlose Rentenbezieher) qualifiziert. Genau dies tut das Bundesverfassungsgericht, wenn es der „transferrechtlichen Betrachtung“ der Beschwerdeführerinnen zustimmt, wonach in der Alterssicherung und auch darüber hinaus „aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen (!) von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden“.

Diese These ist nirgendwo belegt. Sie ist auch nicht belegbar, denn es handelt sich nur um eine kurzschlüssige, hochentwickelten Sozialsystemen strukturell unangemessene Verdichtung globaler Zusammenhänge, deren rentenrechtliche Relevanz sich im Grunde nur vor dem Hintergrund der sprachlichen Mehrdeutigkeit von Begriffen wie „Leistung“ oder „Beitrag“ behaupten läßt. Es sei nur am Rande vermerkt, daß hier auch der dissonante Oberton einer – die Grundlagen liberalen Verfassungsdenkens berührenden – Pseudomoral anklingt, wenn Kindererziehung als „Leistung für die Rentenversicherung“ gesehen und bemängelt wird, in der bestehenden Gesellschaft gelte die Kindererziehung weithin nur als „Privatsache“. Sollten ihr etwa Attribute einer öffentlichen Funktion beizulegen sein?

Es wurde bereits angedeutet, daß sich eine Umverteilung von der Familie zu den Kinderlosen nicht mit Rechenexempeln beweisen läßt, in denen der niedrigen Rente des erziehenden Elternteils die hohen Rentenversicherungsbeiträge der Kinder gegenübergestellt sind, die damit aufgebauten eigenen Rentenansprüche der Kinder aber ausgeblendet werden. Darüber hinaus ist die Vorstellung, Kindererziehung sei eine Leistung für die Rentenversicherung, insgesamt nicht durchdacht. Ohne

nachwachsende Kinder kann natürlich kein Alterssicherungssystem bestehen. Für jedes – unabhängig von seiner Ausgestaltung – haben Kinder „bestandssichernde Bedeutung“⁴. Aber deshalb darf Kindererziehung noch lange nicht als Beitrag zur oder als Leistung für die bestehende GRV qualifiziert werden. Der Beitragsbegriff dieses Sicherungssystems⁵ ist auf monetäre Leistungen festgelegt. Dies ergibt sich aus den zwar nicht für die Ewigkeit festgeschriebenen, aber doch nicht durch beliebige Uminterpretationen variierbaren elementaren Funktionszusammenhängen der GRV.

Der „Generationsvertrag“ setzt, wie jeder Vertrag, nichtvertragliche Bedingungen voraus, zu denen keineswegs nur die physische Reproduktion der Gesellschaft gehört. Bei kollabierender Wirtschaft oder zusammenbrechenden Ökosystemen in der Zukunft könnten nur schwerlich Renten gezahlt werden. „Bestandssichernde Bedeutung“ hat es deshalb für die Altersversorgung auch, wenn gespart und investiert wird, Unternehmen gegründet oder Luft und Gewässer saubergehalten werden. Wer dazu beiträgt, leistet aber keinen Beitrag zur GRV und baut auch keine Rentenanwartschaften auf, denn all dies kann im System der GRV keine „Resonanz“ erzeugen. Die GRV ist keine Einrichtung zur Prämierung sozial nützlicher Sachverhalte und Tätigkeiten schlechthin. Ihre Aufgabe ist wesentlich enger definiert, und sie legt deshalb sehr viel engere Maßstäbe an, mit denen sich primär nur die Teilhabe an der gesellschaftlichen Erwerbsarbeit erfassen läßt. Daß dies nicht „unsozial“ ist, wird im folgenden aufgezeigt.

Funktionsweise der GRV

Auch mit der seit 1986 praktizierten Anrechnung von Kindererziehungszeiten hat das Rentenrecht den „generativen Beitrag“ keineswegs anerkannt. Es handelt sich vielmehr um eine Ausgleichsmaßnahme, was mit einer – knappen und gewiß verkürzenden – Skizze der Funktionsweise der GRV zu belegen ist:

□ Der *grundlegende Funktionsmodus* der GRV, über den die Beitragsleistungen mit den individuellen Rentenanwartschaften verbunden sind, erfaßt den einzelnen (zunächst) als isoliertes Individuum und allein mit seinem Erwerbseinkommen, während alle übrigen – auch „sozia-

⁴ Das gilt auch für die kapitalgedeckte Alterssicherung, bei der das angelegte Kapital wieder „aufgelöst“, d. h. im Austausch gegen Ansprüche an das aktuelle Volkseinkommen von neuen Sparern übernommen werden muß. Vgl. Dieter Schäfer: Funktion, Fortentwicklung und Grenzen der Beitragsfinanzierung der Sozialversicherungssysteme, in: Karl-Jürgen Bieback (Hrsg.): Die Sozialversicherung und ihre Finanzierung, Frankfurt/Main und New York 1986, S. 224.

⁵ Grundlegend dazu Josef Isensee: Rechtswissenschaftliche Untersuchung: Die Rolle des Beitrags bei der rechtlichen Einordnung und Gewährleistung der sozialen Sicherung, in: Hans F. Zacher (Hrsg.): Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, Berlin 1980, S. 461 ff.

len“ – Gesichtspunkte strikt ausgeblendet bleiben. Beiträge erhebt die GRV ohne Differenzierung nach Familienstand und individuellen Verhältnissen nach einem für alle gleichen Beitragssatz vom Einkommen der Versicherten, so daß deren Einkommenssituation gleichmäßig zum Tragen kommt. Bei der Rentenberechnung nach der Rentenformel wird das individuell erzielte Erwerbseinkommen – beim Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt – im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten bewertet, so daß für die Rentenleistung letztlich die „Rangstelle“ maßgeblich ist, die der einzelne im Durchschnitt seines „Versichertenlebens“ auf der Einkommensskala der gesamten Versichertengemeinschaft innegehabt hat⁶. So sensibel und ausdifferenziert das Regelwerk der GRV in dieser Hinsicht ist, so rigide hat es sich von allen übrigen Bewertungen abgeschottet. Genau darin ist, auch wenn dies paradox erscheinen mag, der spezifisch soziale Charakter der GRV begründet: Nur mit dieser eigenartigen Kombination von hochentwickelter Wahrnehmungsfähigkeit (hinsichtlich der individuellen Erwerbsbiographie) und bewußter „Blindheit“ (hinsichtlich aller übrigen sozialen Belange) kann die GRV die weit überwiegende Bevölkerungsmehrheit – Millionen von Menschen mit den unterschiedlichsten Risiken und Lebenssituationen – zu einem übergreifenden, über die Generationen hinweg durchzuhaltenden Ausgleich zusammenschließen, dessen Grundregel zudem für die Betroffenen „verständlich“ bleibt.

Dieser Regelungsmechanismus ist natürlich „einseitig“ und hat mit seiner strikten Orientierung am Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungsbiographie Nachteile für die zur Folge, die wenig, nur phasenweise oder zu schlechten Konditionen erwerbstätig sind. Er muß deshalb, in einem zweiten Schritt, durch Maßnahmen des *sozialen Ausgleichs* ergänzt werden, deren Funktion sich vielleicht so umschreiben läßt, daß Sachverhalten, die sich auf den Wahrnehmungsrastern der GRV nicht oder nur schwach abbilden, zum Zwecke der Resonanzzeugung bzw. -verstärkung politisch induzierte Sekundäripulse beigelegt werden. Dies kann weder unbegrenzt noch beliebig geschehen, weil solche „Irritationen“ destruktive Effekte erzeugen, sofern sie nicht hinreichend mit dem elementaren Funktionsmodus der Rentenversicherung abgeglichen werden. Auch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der GRV ist hier, unter der Rubrik des „sozialen Ausgleichs“, einzuordnen⁷. Deren widersprüchliche Ausgestaltung im geltenden Rentenrecht zeigt an, daß die versicherungsinterne Umsetzung der politischen Ausgleichsbestrebungen insoweit noch nicht befriedigend gelöst ist.

Schließlich werden auf der Leistungsseite der Rentenversicherung, die sich zunächst und im Grundsatz nur

für den einzelnen Versicherten interessiert, dessen engste Familienangehörige wieder einbezogen, obwohl für diese keine eigenen Beiträge erhoben werden. *Familienbezogene Leistungen* und Vergünstigungen prägen das Bild aller Zweige der Sozialversicherung seit ihrer Entstehung. Dabei haben die in der GRV seit 1912 gezahlten Hinterbliebenenrenten jedenfalls Effekte, die denen sozialer Ausgleichsmaßnahmen vergleichbar sind: Sie werden als Absicherung derjenigen wirksam, die nicht, noch nicht oder nicht durchgängig erwerbstätig sind und deshalb (noch) keine (ausreichenden) eigenen Sicherungsansprüche haben. Auch damit werden Sicherungsdefizite kompensiert, wie sie aus der Fixierung des Systems auf die individuelle Erwerbsbiographie resultieren. Wie weit das noch angemessen ist, ist im übrigen sozialpolitisch umstritten⁸. Jedenfalls ist es teuer. Allein die Ausgaben der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung für die knapp vier Millionen Witwen-, Witwer- und Geschiedenenrenten beliefen sich bereits im Jahr 1990 auf mehr als 43 Mrd. DM⁹.

All dies läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Aus der Grundanlage der Rentenversicherung resultierende individuelle Sicherungsdefizite Kindererziehender sind nicht zu bestreiten, doch der sehr viel weiter gehende und auf eine ganz andere Ebene wechselnde Befund einer Benachteiligung oder gar der Ausbeutung der Familie durch die Rentenversicherung findet keinerlei Bestätigung. Er läßt sich nicht durch Rechnungen belegen, die niedrige Renten von Müttern mit den hohen Versicherungsbeiträgen ihrer Kinder vergleichen. Ganz unbegründet ist auch die Vorstellung, Kindererziehung sei eine, wenn nicht sogar die entscheidende Leistung für die GRV. Ob die GRV insgesamt eher „der Familie“ oder „den Kinderlosen“ nützt, ist aufgrund der „individualistischen“ Orientierung der Rentenversicherung wahrscheinlich gar nicht zu entscheiden: In den Konten der GRV werden nur persönliche Versicherungsverläufe erfaßt und bewertet. Wer gleichwohl in Globalbetrachtungen dieser Art eintreten will, darf jedenfalls nicht achtlos an den Hinterbliebenenrenten vorübergehen, durch die „der Familie“ jedes Jahr ein „Extrabonus“ in Milliardenhöhe zugewiesen wird.

⁶ Ausführlich und sehr klar dazu Rudolf Kolb: Die Bedeutung des Versicherungsprinzips für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Winfried Schmähl (Hrsg.): Versicherungsprinzip und soziale Sicherung, Tübingen 1985, S. 120 ff., insbesondere S. 125 ff.

⁷ Kurt Maier: Sind die rentenrechtlichen Regelungen über die Leistungen der Kindererziehung verfassungswidrig?, in: Die Rentenversicherung 1992, S. 101, 103; Wolfgang Fichte: Praktische Rechtsprobleme bei Kindererziehungszeiten, in: Die Angestelltenversicherung 1989, S. 481, 489.

⁸ Vgl. etwa die Kritik von Hans-Jürgen Krupp: Bestandsaufnahme und Perspektiven der Finanzierung des Sozialversicherungssystems, in: Karl-Jürgen Bieback, a. a. O., S. 56. f.

⁹ Vgl. im einzelnen die Angaben der Arbeits- und Sozialstatistik, in: Bundesarbeitsblatt 10/1991, S. 121 f., 124.

Bleibt natürlich die wichtige Frage, ob die persönlichen Sicherungsdefizite Kindererziehender in der Alterssicherung – betroffen sind bekanntlich die Frauen – bereits angemessen kompensiert werden. Dies ist aber primär eine sozialpolitische Frage, keine des Verfassungsrechts. Es gibt gute Gründe dafür, nicht beim Regelungsstand des Status quo stehenzubleiben. Ohnedies geht die Entwicklung¹⁰ hin zur eigenständigen Sicherung der Frau in der GRV. Dies ist vor allem in der deutlich angestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen begründet. Versorgungsausgleich und die Anrechnung von Kindererziehungszeiten haben die Tendenz verstärkt. Sie wird vielleicht eines Tages zu einem grundlegenden Umbau des Systems etwa in der Weise führen, daß rentenbegründende Beitragszahlungen – zu Lasten des Partners oder der Allgemeinheit – auch für die festgesetzt werden, die wegen Haushaltsführung, Kindererziehung oder auch der Pflege Verwandter nicht erwerbstätig sind. Insoweit könnte eine „voll eigenständige Sicherung“ entstehen und die Hinterbliebenenrente überflüssig werden¹¹. Das Verfassungsrecht wird aber überdehnt, wenn aus ihm Verpflichtungen zu einer solchen oder einer vergleichbaren Systemmodifikation abgeleitet werden. An verfassungsrechtlichen Maßstäben ist nicht abzulesen, wieweit und auf welche Weise die hier erörterten Sicherungslücken in der GRV geschlossen werden müssen.

Nicht behandelt wurde hier die allgemeine Frage, ob in unserer Gesellschaft insgesamt bereits „genug“ oder „das Richtige“ für Familie und Kindererziehung getan

wird. Die Rentenversicherung sollte mit dieser Frage auch nicht belastet werden. Aus einer Reihe von Gründen gehört sie nicht zu den Systemen, die Aufgaben des „Familien-“ oder „Kinderlastenausgleichs“ übernehmen können. Auch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist kein rentenversicherungsinterner „Kinderlastenausgleich“. Die mit der Erziehung von Kindern verbundenen Belastungen können nur zu der Zeit ausgeglichen oder gemildert werden, zu der sie tatsächlich fühlbar sind. Renten, die Mütter erhalten, wenn die Kinder die Familie längst verlassen haben, sind insofern kein geeignetes Mittel. Im übrigen ist das „Risiko“, durch Kinder in jeder nur denkbaren Weise belastet zu werden, einfach nicht versicherbar¹². Der Ausgleich solcher Lasten kann deshalb nicht von einer Versicherung erwartet werden, sondern muß über das Steuerrecht und die Sozialleistungen wie Kinder-, Erziehungsgeld oder Ausbildungsförderung erreicht werden, die den Kindern bzw. deren Eltern unmittelbar zugute kommen.

¹⁰ Dazu instruktiv Franz Ruland: Reform der sozialen Sicherung der Frau, in: Deutsche Rentenversicherung, 1992, S. 68 ff.

¹¹ Zu diesem Konzept Hans-Jürgen Krupp, a.a.O., S. 56 f.; Gert Wagner, Martin Wechsler: Eigenständige Vorsorge für Alter, Hinterbliebenenschaft und Invalidität, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1987, S. 557 ff.; Gert Wagner: Bedarfs- oder beitragsorientierte Grundsicherung in der Rentenversicherung? – Ein politiknaher Vorschlag: Voll eigenständige Sicherung, in: Frank Klanberg, Aloys Prinz (Hrsg.): Perspektiven sozialer Mindestsicherung, Berlin 1988, S. 59 ff.

¹² Vgl. dazu Konrad Littmann: Empfiehlt es sich, die Zuweisung von Risiken und Lasten im Sozialrecht neu zu ordnen? – Gutachten für den 59. Deutschen Juristentag, München 1992, F 27.

Michael Krakowski, Dirk Lau, Andreas Lux*

Die Standortqualität Ostdeutschlands

Eine Schlüsselrolle im „Aufschwung Ost“ kommt den privaten Investitionen zu. Kann der Standort Ostdeutschland in ausreichendem Maße Investitionen anziehen? Welche Faktoren stehen einer raschen Verbesserung der Standortqualität in den neuen Bundesländern entgegen?

Die Bewohner Ostdeutschlands haben mit der friedlichen Revolution 1989/90 ihren Wunsch nach einer neuen Wirtschaftsordnung ausgedrückt. Die von ihnen

gewählten Vertreter fällten rasch Grundsatzentscheidungen, die dort die soziale Marktwirtschaft etablierten, gleichzeitig aber zunächst zu einem weitgehenden Zusammenbruch der Produktion in Ostdeutschland beigetragen haben. Zu diesen Grundsatzentscheidungen zählen die Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, die mit einer hohen realen Aufwertung in Ost-

Dr. Michael Krakowski, 39, ist Leiter der Forschungsgruppe Analyse der Sektoralen Wirtschaftsstruktur im HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg, Dirk Lau, 28, Dipl.-Volkswirt, und Andreas Lux, 26, Dipl.-Volkswirt, sind wissenschaftliche Mitarbeiter in dieser Forschungsgruppe.

* Dieser Aufsatz beruht auf einer Studie des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung-Hamburg im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Sie erscheint unter dem Titel „Auswirkungen der Wiedervereinigung auf den Industriestandort Deutschland“ als Heft 32 der Reihe „Wirtschaftspolitische Diskurse“ des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung.